

+GF+

BETRIEBS - KRANKENKASSE

Schaffhausen, April 1965

XXVIII. Jahrgang Nr. 2



Voranzeige

Die 97. ordentliche Generalversammlung findet am Freitag, den 7. Mai 1965, 19.30 Uhr, im Hombergerhaus statt. Sie sind herzlich eingeladen und wir danken im voraus für Ihr Erscheinen.

Traktanden:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Protokoll der ordentlichen Generalversammlung vom 24. April 1964.
3. Abnahme der Jahresrechnung pro 1964 und Entgegennahme des Revisorenberichtes.
4. Festsetzung der Mitgliederbeiträge und der Tagespauschale an Spital-, Sanatoriums- und Kuraufenthalte.
5. Kompetenzerteilung an den Vorstand zur Anpassung der Leistungen und Beiträge an die neuen gesetzlichen Vorschriften mit Gültigkeit per 1. Januar 1966, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Versammlung 1966.
6. Statutenänderung: Einführung der Delegiertenversammlung statt Generalversammlung.
7. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.
8. Mitteilungen.
9. Umfrage.

Anträge sind schriftlich und begründet bis und mit Freitag, den 29. April 1965, dem Präsidenten einzureichen. Später eingehende oder erst an der Versammlung gestellte Anträge können an der diesjährigen Generalversammlung nicht behandelt werden (Art. 37 der Statuten).

Der Vorstand

Die Jahresberichte können nach Ostern bezogen werden.

Delegiertenversammlung oder Generalversammlung

An der kommenden Mitgliederversammlung unterbreiten wir Ihnen den Antrag, statt der Generalversammlung eine von den Mitgliedern zu wählende *Delegiertenversammlung* einzuführen. Innerhalb den Wahlkreisen, die sich bereits für die Wahlen der Arbeiterkommission und der Angestellten-Vertretung bewähren, soll auf je 100 Mitglieder ein Delegierter gewählt werden. Anteile von über 50 Mitgliedern berechtigen zu einem weiteren Vertreter. Neben der aktiven Belegschaft und den versicherten Angestellten wählen die Pensionierten ihre eigenen Delegierten. Ferner soll die Versammlung ergänzt werden durch Mitglieder der Angestelltenvertretung, durch die Arbeiterkommission, Vertreter der Geschäftsleitung, durch den Vorstand und die Rechnungsprüfungskommission. Alles in allem rund 100 Delegierte, gewählt für eine Amtsdauer von vier Jahren.

Warum diese Änderung, hat sich die Generalversammlung nicht bewährt?

Als Verein können wir jederzeit die Mitgliederversammlung durch eine Delegiertenversammlung ersetzen. Das bedingt eine entsprechende Statutenänderung. Für die Wahl der Delegierten ist ein Wahlreglement aufzustellen. Die Änderung muss durch die Generalversammlung beschlossen werden.

Die zufällige Zusammensetzung der Generalversammlung gewährleistet eine verantwortungsbewusste Interessenwahrung der Mitglieder und der Kasse nicht immer. Der Delegierte wird seine Aufmerksamkeit auf das Ganze richten und aus Verpflichtung die Ich-bezogene Versammlungsteilnahme hintanstellen müssen.

Ausserdem zählen wir heute rund 5000 stimmberechtigte Mitglieder. Um allen die Teilnahme an der Versammlung zu gewährleisten, haben wir keine Lokalitäten. Das Platzangebot im Hombergerhaussaal beträgt höchstens 420 Plätze.

Ist die Form der Delegiertenversammlung demokratisch?

Gegenfrage: Ist es demokratisch, wenn ca. 100 anwesende Mitglieder ohne Auftrag für 5000 bestimmen? 100 gewählte Delegierte hingegen vertreten ihren Wählerkreis und geniessen durch die Wahl das Vertrauen der Mehrzahl der Wähler. Auch im Staat delegieren wir unsere Rechte an die Parlamentarier (Nationalrat, Kantonsrat, Einwohnerrat etc.). — Für die Delegiertenversammlung können Sie Wahlvorschläge machen; Sie können ihre Vertreter frei wählen.

Können die Mitglieder keinen Anteil mehr nehmen am Geschehen in unserer Krankenkasse?

Doch. Eine bevorstehende Delegiertenversammlung wird rechtzeitig bekanntgemacht wie bisher die Generalversammlung. Auch die Jahresrechnung mit Jahresbericht kann jedes interessierte Mitglied wie bisher beziehen. Sie können aber auch weiterhin selbst Anträge einreichen. Nebst dem Delegierten können Sie jederzeit Präsident und Vorstand konsultieren. Also kein Beschneiden der Mitgliederrechte, aber verantwortungsbewusstes Entscheiden durch eine Versammlung mit vierjährigem Mandat, welche als Sprachorgan und Verbindungsglied zwischen Mitgliedern und Vorstand, aber auch umgekehrt sehr bedeutungsvoll sein wird.

Die nachstehenden Entwürfe für die notwendige Statutenänderung und für das Wahlreglement gelten als Verhandlungsgrundlage für die kommende Generalversammlung. Wir erwarten zu dieser einen grossen Aufmarsch, damit ein klarer und eindeutiger Entscheid gefällt wird.

Der Vorstand

Statutenänderung bei Einführung der Delegiertenversammlung anstelle der Generalversammlung

Abschnitt H: Organisation (Seite 17)

Art. 36

Die Organe der BKK sind:

1. die Delegiertenversammlung
2. der Vorstand
3. die Rechnungsprüfungskommission

Art. 37:

1. Die Delegiertenversammlung vertritt die Gesamtheit der Mitglieder und setzt sich zusammen aus:

- aus der Arbeiterkommission
- zusätzlich zu wählenden Arbeitern und Arbeiterinnen
- Delegierten der Angestelltenvertretung
- zusätzlich zu wählenden Angestellten (männliche und weibliche)
- Pensionierten
- Vertretern der Geschäftsleitung
- dem Vorstand
- der Rechnungsprüfungskommission

Die Wahl der Delegierten erfolgt durch Urnenabstimmung gemäss besonderem Wahlreglement. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder (ohne Familienversicherung), die im Zeitpunkt der Eröffnung des Wahlverfahrens 20 Jahre alt sind und 6 Monate ununterbrochen der Betriebskrankenkasse angehören.

Wählbar sind alle Mitglieder, die bei Eröffnung des Wahlverfahrens 25 Jahre alt sind und seit 2 Jahren ununterbrochen der Betriebskrankenkasse angehören.

Es dürfen nicht mehr als $\frac{1}{4}$ aller Delegierten ausländischer Nationalität sein.

Während einer Amtsperiode ausfallende Delegierte werden nicht ersetzt.

2. Die Delegiertenversammlung tritt alljährlich, ordentlicherweise innert drei Monaten nach Abschluss der Jahresrechnung, zusammen; ausserordentlicherweise, wenn es der Vorstand als nötig erachtet, oder wenn es mindestens ein Drittel der Delegierten beim Vorstand schriftlich, unter Angabe der Traktanden, verlangt.
3. Der Vorstand ruft die Delegiertenversammlung wenigstens 20 Tage vor dem Versammlungstage, unter Bekanntgabe der Traktanden, mit Zirkularschreiben ein. Gleichzeitig orientiert er die Mitglieder durch Anschlag in den Betrieben und Büro.
4. bleibt, «Generalversammlung» wird durch «Delegiertenversammlung» ersetzt.
5. dito.
6. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen worden ist. Von der Delegiertenversammlung gefasste Beschlüsse sind für alle Delegierte verbindlich.
7. bleibt, «Generalversammlung» wird durch «Delegiertenversammlung» ersetzt.
8. dito.
9. Jeder Delegierte, sowie auch jedes Mitglied haben das Recht, schriftlich begründete, mit der Unterschrift versehene Anträge, spätestens 10 Tage vor der Delegiertenversammlung dem Vorstand einzureichen.
10. Bleibt.
Im zweiten Satz wird «Mitglied» durch «Delegierter» ersetzt.

Art. 38—41

Sinngemäss ist überall in den Statuten und Reglementen «Generalversammlung» durch «Delegiertenversammlung» zu ersetzen.

Reglement für die Wahl der Delegierten der Betriebskrankenkasse

Art. 1

Das Wahlgeschäft obliegt den Wahlkommissionen der Angestellten-Vertretung, bzw. Arbeiterkommission, ergänzt durch 2 Vertreter des BKK-Vorstandes.

Für die Pensionierten wird eine Wahlkommission aus dem Vorstand unter Zuzug von Pensionierten, gebildet.

Art. 2

Die Wahlen erfolgen jeweils im Laufe der letzten 3 Monate einer Amtsperiode.

Art. 3

Die Wahlkreise sind analog den Wahlkreisen für die Wahlen der Arbeiterkommission und der Angestellten-Vertretung.

Büropersonal im Stundenlohn wird den Wahlkreisen der Angestellten zugeteilt.

Vorarbeiter und Kontrolleure wählen mit der Belegschaft.

Die Pensionierten bilden einen Wahlkreis für sich.

Art. 4

a) Arbeiter

Jedes ordentliche Mitglied der Arbeiterkommission ist gleichzeitig Delegierter bei der BKK, sofern es Mitglied derselben ist.

Auf je 100 Mitglieder pro Wahlkreis entfällt ein weiterer Delegierter, wobei Bruchteile von über 50 Mitgliedern ebenfalls zu einem Delegierten berechtigen.

b) Angestellte

Pro Wahlkreis ist ein Delegierter zu wählen. Wenigstens die Hälfte der Delegierten sollen der Angestelltenvertretung angehören. Sie müssen Mitglieder der BKK sein.

c) Pensionierte

Den Pensionierten steht eine Vertretung von 8 Delegierten zu.

Art. 5

Die Eröffnung des Wahlverfahrens erfolgt durch Anschlag. Die Bekanntmachung soll enthalten:

- ein Verzeichnis der Wahlgruppen mit Angabe der Vertreterzahl;

- die Einladung an die Stimmberechtigten, innert 10 Tagen vom Datum der Bekanntmachung an Wahlvorschläge einzureichen;

- die Anweisung, dass die Vorschläge in einem Umschlag verschlossen abzugeben sind.

Den Pensionierten wird die Eröffnung des Wahlverfahrens durch Ausschreibung in der BKK-Zeitung, evtl. durch Zirkularschreiben bekanntgemacht.

Art. 6

Die Vorschläge werden durch die Wahlkommissionen geprüft und gesichtet. Die bereinigten Vorschläge werden nach Wahlkreisen geordnet und durch Anschlag bekanntgegeben; den Pensionierten durch Zirkularschreiben, zusammen mit dem Wahlmaterial, gemäss Art. 8.

Art. 7

Wer eine allfällige Wahl ablehnen will, hat dies innert 4 (vier) Tagen nach der Bekanntmachung dem Vorsitzenden der Wahlkommission schriftlich mitzuteilen. Soweit notwendig wird alsdann die Wahlkommission das Nötige zur Aenderung der Wahlvorschläge anordnen.

Art. 8

Nach endgültiger Bereinigung der Wahlvorschläge werden jedem Stimmberechtigten Stimmausweis und Stimmzettel zugestellt.

Art. 9

Die Wahl beschränkt sich auf die in den definitiven Wahlvorschlägen enthaltenen Namen.

Art. 10

Für die Abstimmung werden bei den Portiers Urnen aufgestellt. Der Stimmzettel ist von den Wählenden persönlich, unter Abgabe des Stimmausweises, in die Urne einzulegen.

Die Pensionierten wählen per Post. Der Stimmzettel ist in verschlossenem Couvert, zusammen mit dem Stimmausweis, einzusenden.

Ueber die Gültigkeit eines Stimmzettels entscheidet die Wahlkommission.

Art. 11

Die Wahlkommissionen ermitteln das Wahlergebnis unter sinngemässer Anwendung der für die öffentlichen Wahlen geltenden Vorschriften des schaffhausserischen Wahlgesetzes von 1904/12.

Für die Wahl ist das relative Mehr massgebend. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Die Namen der Gewählten werden vom Vorstand den Mitgliedern durch Anschlag und Ausschreibung in unserer Zeitung bekanntgegeben.

Die Ausgangszeiten für Patienten ab 1. April: 08.00—20.00

Die Grippe

Eine kurze, heftige Grippewelle hat zahlreiche Arbeitsaussetzungen verursacht und wir haben derzeit einen hohen Krankenstand.

Die Volksapotheken der Schaffhauser Krankenkassen

in Schaffhausen:

zum Zitronenbaum
Vordergasse 29
zum roten Ochsen
Ecke Vorstadt / Schützengraben

in Neuhausen:

Zentralstrasse 49

Straffälle

Wegen angeblicher Krankheit blieb ein junger Familienvater vom 10. Februar weg zu Hause, ging erstmals am 19. Februar zum Arzt und nochmals am 23. Februar. Erst nach mehrmaliger Vorladung erschien er auf der Kasse, wo ihm der Krankenschein abgenommen wurde. In diesem Fall wird kein Krankengeld ausbezahlt und für die Arztbesuche ist er belastet worden. Er arbeitet nicht mehr bei +GF+.

Einem anderen Mitglied holte der Krankenbesucher am 11. Krankheitstag alle Medikamente ab. Sie waren noch nicht angebraucht. Nebst dem Verlust des Krankengeldes zahlt er Arzt und Arznei selber. Vom Betrieb ist er verwarnt worden.

Kleinere Strafen von 1—2 Tagen Krankengeldentzug wurden ausgesprochen wegen ungerechtfertigten Montagabsenzen etc.

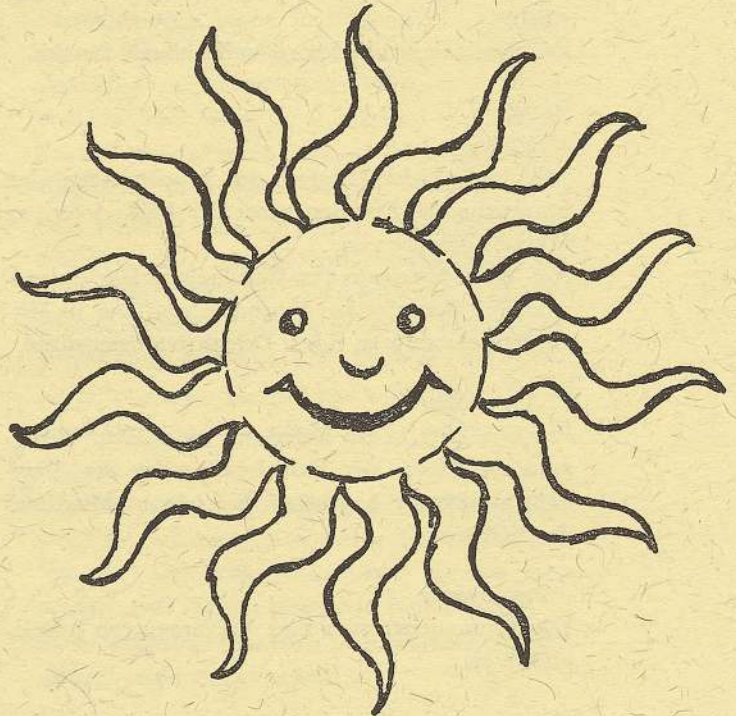
Krankenscheine sind nach Abschluss der Behandlung sofort der Kasse zuzustellen

Geniessen Sie Ihre Ferien im Tessin

Sichern Sie sich frühzeitig einen Ferienplatz im Erholungsheim Collinetta in Ascona.

Pensionspreise: Fr. 15.— bis 17.—, zuzüglich Kurtaxe 60 Rappen.

Direkte Anmeldung an die Hausleiterin: Frl. H. Müller, Tel. (093) 2 19 31.



Zur Entlastung des Personals sind unsere Schalter nur noch am Nachmittag geöffnet
